

18

5.
78

SERENISSIMI

gnädigstes

EDICT

die

Aufhebung des Abschosses
mit der Stadt Gröningen in den
vereinigten Niederlanden
betreffend.

d. d. Braunschweig, den 22. Octobr. 1770.

Son Gottes Gnaden,
Wir, CARL, Herzog zu
Braunschweig und Lüneburg ꝛ. ꝛ.

fügen hiemit zu wissen: Was gestalt Wir mit Bürgermeistern und Rath der Stadt Gröningen in den vereinigten Niederlanden übereingekommen und Uns verglichen haben, daß von nun an, und künftig zu allen Zeiten das sogenannte Exile- oder Abzugs-Recht nimmer gefodert, noch von Uns gestattet werden solle, daß solches von den Unterthanen Bürgern und Eingefessenen gefodert werde, es sey in Sterbe-oder Erbschafts-Fällen, ab intestato oder ex testamento, auch, wenn ein oder mehrere Unterthanen aus beyderseitigen respect. Landen, Stadt und Gebiete in das andere ziehen, und sich daselbst niederlassen würden, oder was sonst für Fälle sich ereignen mögen, in welchen bisher das gedachte Abzugs-Recht entrichtet werden müssen.

Damit nun niemand in freyer Einhebung, Transportirung und Annahme der ihm durch Erbschaft zugefallenen

fallenen oder sonst zuständigen Güter verhindert oder gestört, noch davon einigen Abschoss zu bezahlen gehalten seyn möge; so haben Wir Uns erklärt, daß Wir Uns der Einfoderung sothanen Abzugs-Rechts von beyderseitigen Unterthanen, Bürgern und Eingeseffenen von nun an, und zu allen Zeiten für Uns und Unsere respect. Nachfolger an der Regierung gänzlich begeben. Und nachdem Wir erwogen, daß durch die wechselseitige Aufhebung sothanen Abschosses der Nuze beyderseitigen Unterthanen, Bürger und Eingeseffenen befördert werde; so haben Wir, um allen dieser Unserer heilsamen Absicht widrigen Einreden oder Hindernissen kräftiglich zuvorkommen, ferner declariret, daß in dieser Convention auch alle diejenigen, die Uns gegenwärtig mit einigem Abschoss-Recht von Erbschaften, Vermächtnissen, oder wie es sonst Namen habe, verschuldet seyn mögen, mit begriffen, und ihnen zu Günsten solches gleichfalls erlassen seyn solle.

Damit nun künftig in Unsern Landen diesem also nachgelebet werde, auch Unsern Unterthanen die Wirkung sothanen Vergleichs angeheyhen möge; so haben Wir solches durch dieses offene Edict kund machen wollen,
und

und befehlen darauf allen und jeden Obrigkeiten in Un-
sern Landen, sich bey begehenden Fällen darnach also zu
achten. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig un-
terschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Geheimen-Canz-
ley-Siegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben
in Unserer Stadt Braunschweig, den 22. Oct. 1770.

CARL,

Herz. z. Br. u. L.



H. B. v. Schliestedt.



Kg 5775

ULB Halle 3
001 970 682



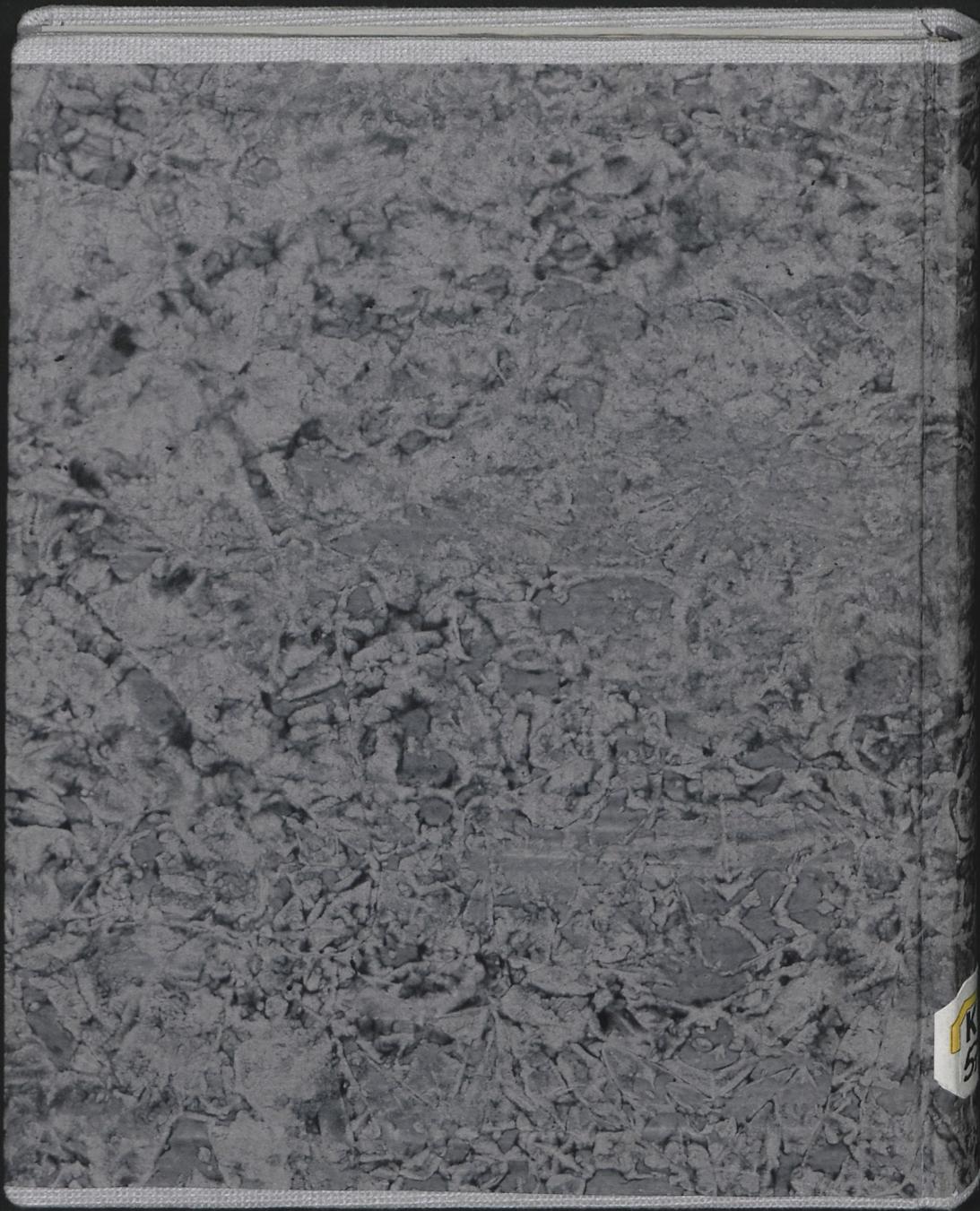
f
Sb

vD 18

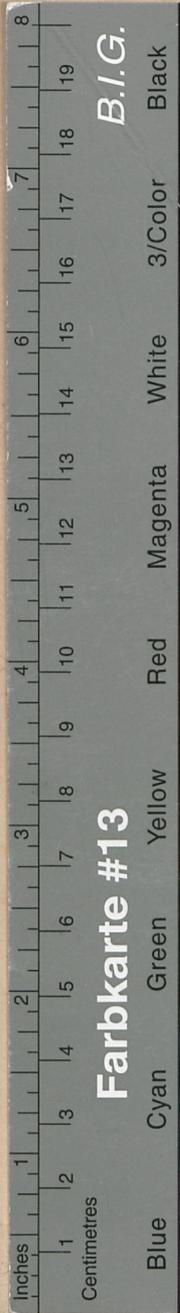
MC

Ko.





5.
78



B.I.G.

Farbkarte #13

ENISSIMI

nädigstes

ICT

die

des Abschosses

t Gröningen in den

n Niederlanden

etreffend.

beig, den 22. Octobr. 1770.